

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
22/036

Status:

öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Aurich

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich	17.02.2022	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und die Ortsräte der Stadt Aurich vom 14.12.2017 (GO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 der GO wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/n oder zwei Vorsitzende/n sowie eine/n oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n.“

2. In § 2 Abs. 2 der GO wird Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen und die Eilbedürftigkeit muss sachlich begründet werden.“

Diese Änderungen treten zum 01.03.2022 in Kraft.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.02.2022 haben die Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung (GO) für den Rat der Stadt Aurich gestellt (sh. Anlage). Mit diesem Antrag sollen drei Änderungen der GO herbeigeführt werden. Die Verwaltung nimmt nachstehend Stellung zu den beantragten Änderungen.

1. Änderung des § 1 Abs. 3 der GO – Einführung von Doppelspitzen

Die bisherige GO sieht vor, dass jede Fraktion und jede Gruppe eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n hat. Mit der beantragten Änderung der GO soll es den Fraktionen und Gruppen ermöglicht werden, gleichberechtigte Doppelspitzen, also zwei gleichberechtigte Gruppen- und Fraktionsvorsitzende, einzuführen.

Der Kreis der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden wird sich durch diese Änderung erhöhen. Für den Bürgermeister als auch für die Stabsstelle des Bürgermeisters stehen somit mehr Ansprechpartner in den Fraktionen und Gruppen zur Verfügung.

Die beantragte Formulierung ist im Beschlussvorschlag von der vom Kreistag des Landkreises Aurich in seiner konstituierenden Sitzung am 24.11.2021 beschlossenen Formulierung analog übernommen worden. Inhaltlich unterscheidet sich diese jedoch nicht von der beantragten Formulierung.

2. Änderung des § 1 Abs. 6 der GO

Die bisherige Regelung des § 1 Abs. 6 der GO bezieht sich auf die Zuwendungen der Fraktionen und Gruppen für Sach- und Personalkosten. Die Gewährung dieser Zuwendungen ergibt sich aus § 57 Abs. 3 NKomVG. Diese Zuwendungen sind nicht an die/den Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/n gebunden, sondern sind für die Fraktion bzw. Gruppe für den vorgenannten Zweck vorgesehen.

Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende erhalten hingegen nach der „Satzung der Stadt Aurich über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalles für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen“ eine gesonderte Aufwandsentschädigung für ihre Funktion als Vorsitzende/r. Die GO sieht diesbezüglich keine gesonderte Regelung vor.

Nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erhalten Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,- € zuzüglich 3,40 € je Mitglied monatlich.

Bei entsprechender Auslegung des Antrages ist davon auszugehen, dass eine Änderung dieser Satzungsregelung bezweckt werden soll. Diese Aufwandsentschädigung soll in gleichen Teilen auf die beiden gleichberechtigten Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden aufgeteilt werden.

Wie bereits beschrieben, ist die Regelung über die Aufwandsentschädigung der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden in der vorgenannten Satzung verankert. Diese Satzung kann nur durch eine Satzungsänderung geändert werden. Eine solche Satzungsänderung stellt keine innerorganisatorische Angelegenheit des Rates dar, wie z.B. die Änderung der GO, sodass es hier nach § 76 Abs. 1 S. 1 NKomVG einer Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedarf.

Damit eine solche Vorbereitung erfolgen kann, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, über diese Satzungsänderung in der vorgesehenen Ratssitzung am 17.03.2022 zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang wird zudem vorgeschlagen, diese Änderungssatzung als auch die Änderung der GO mit Wirkung zum 01.03.2022 in Kraft treten zu lassen. Dies vereinfacht insbesondere die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen.

3. Änderung des § 2 Abs. 2 S. 6 der GO

In § 2 Abs. 2 der GO soll der Satz 6 erweitert werden, sodass bei einer verkürzten Ladungsfrist neben dem Hinweis der Verkürzung auch die Eilbedürftigkeit sachlich zu begründen ist. Nach § 59 Abs. 1 S. 2 NKomVG sind die Einzelheiten zur Einberufung und somit auch zu Ladungsfristen durch Geschäftsordnung zu regeln.

Seitens der Verwaltung wird jedoch von der beantragten Regelung abgeraten. Die Mustersatzung des Nds. Städtetags (NST) sowie des Nds. Landkreistag (NLT) sehen eine solche Regelung nicht vor. Zudem teilten sowohl die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich als auch der Nds. Städtetag mit, dass ihnen eine solche Regelung aus den anderen Kommunen nicht bekannt sei.

Der Nds. Städtetag weist zudem auf den Rechtscharakter einer Geschäftsordnung des Rates hin. Diese regelt die organinternen Rechtsbeziehungen, sodass Dritte weder berechtigt noch verpflichtet werden können. Ferner gibt die Geschäftsordnungsautonomie keine Grundlage dafür, in den Organbereich anderer Organe, wie zum Beispiel in den der/s Hauptverwaltungsbeamten, überzugreifen. Geschäftsordnungen können nach der zutreffenden Rechtsprechung grundsätzlich nicht die Kompetenzverteilung der Organe innerhalb der Niedersächsischen Kommunalverfassung erweitern oder einschränken. Durch eine solche Regelung wird dem Bürgermeister eine zusätzliche Verpflichtung bei der Ladung von Sitzungen auferlegt.

Seitens der Verwaltung wird grundsätzlich darauf geachtet, dass eine Einladung mit verkürzter Ladungsfrist nur in Eilfällen erfolgt. Die schriftliche Formulierung eines sachlichen Grundes bedeutet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. In den jeweiligen Sitzungen wird die Eilbedürftigkeit in der Regel unter dem regelmäßigen Tagesordnungspunkt 2 „Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit“ mündlich erläutert.

Anzumerken ist, dass eine solche Regelung nach §§ 23 Abs.1 u. 24 Abs.1 der GO auch die Ausschüsse und Ortsräte betreffen würde.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist eine Beschlussfassung zu Punkt 2 zunächst nicht möglich, sodass sich diese Regelung im Beschlussvorschlag nicht wiederfindet. Wie bereits oben beschrieben, wird hier eine entsprechende Vorlage zur nächsten Sitzung des Rates vorbereitet.

Da die Punkte 1 und 3 inhaltlich nicht miteinander verknüpft sind, wird empfohlen, über diese getrennt abzustimmen.

Anlagen:

Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und der SPD zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Aurich

gez. Feddermann